

65. 1. Ist für die Ermittlung der Nutzungen nach § 26 preuß. Erbsch.-Steuer-Ges. vom 31. Juli 1895 ausschließlich der Zustand zur Zeit des Anfalls maßgebend?

2. Was ist unter einem zur sofortigen Wertermittlung nicht geeigneten Gegenstande im Sinne des § 25 das. zu verstehen?

VII Zivilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1910 i. S. 1. des Majoratsbesizers v. B. (Kl.), 2. der Stadtgemeinde G. (Nebeninterv.) w. preuß. Fiskus (Bell.). Rep. VII. 443/09 u. 277/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 24. Juli 1903 fiel dem Kläger das von W.'sche Familienfideikommiß an. Dazu gehörte auch ein Parkgrundstück in Charlottenburg von ungefähr 4 ha, durch welches nach dem Bebauungsplane vom 18. August 1884 die Kaiser-Friedrich-Straße hindurchgeführt werden sollte. Der Magistrat in Charlottenburg hatte auch bereits am 24. Mai 1902 die Feststellung der Entschädigung für die zur Straße erforderliche Fläche von 7616 qm beantragt; dagegen hatte er das Verlangen des damaligen Besitzers, das ganze Parkgrundstück zu übernehmen, abgelehnt. Im Jahre 1904 machte der Kläger der Stadt das Angebot, das ganze Grundstück für den Preis von 1860000 M zu übernehmen und es sodann mit Ausschluß des Straßengeländes für denselben Preis an den Architekten S. weiter zu übertragen. Die Stadt war hiermit einverstanden und schloß zunächst am 14. Dezember 1904 vor dem Kommissar des Polizeipräsidenten einen Vertrag mit dem Kläger, wonach ihr dieser das ganze Parkgrundstück für den Preis von 1860000 M verkaufte, und am 31. Dezember 1904 einen Vertrag mit S., wonach sie diesem das Recht auf Auflassung des Grundstücks mit Ausnahme des Straßengeländes für den Preis von 1860000 M abtrat. Die Steuerbehörde, die bei Feststellung der Fideikommißanfall-Steuer das Parkgrundstück völlig außer Betracht gelassen hatte, forderte nunmehr vom Kläger noch eine Steuer von 47616 M, indem sie davon ausging, daß im Hinblick auf den Kaufpreis von 1860000 M, die dem Kläger zufließenden Nutzungen auf 4% davon = 74400 M zu veranschlagen seien. Der Kläger hielt die Besteuerung nicht für gerechtfertigt, weil zur Zeit des Anfalls ein Kapital noch gar nicht vorhanden gewesen sei, sondern nur ein ertragloses Grundstück, und beantragte in der ersten Instanz, festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, 47616 M Erbschaftssteuer zu zahlen.

Das Landgericht hielt den Anspruch des Beklagten auf Entrichtung von Erbschaftssteuer an sich für begründet, nahm jedoch an, daß die Nutzungen des Klägers zur Zeit des Anfalls nicht auf 74400 M, sondern nur auf 69200 M zu veranschlagen gewesen seien und daß die Steuer demnach nur 44288 M betrage.

Das Berufungsgericht verwarf jedoch den Steueranspruch des

Beklagten überhaupt. Auf dessen Revision wurde das Berufungs-  
urteil aufgehoben.

#### Gründe:

... Es handelt sich in erster Linie darum, ob vom Kläger eine Fideikommissanfall-Steuer zu entrichten war, eine Frage, die der Berufungsrichter mit Unrecht verneint hat. Nach § 26 preuß. ErbSchStGef. vom 31. Juli 1895 werden Fideikommissanfälle nach Maßgabe des Wertes der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden versteuert. Maßgebend ist nach § 14 der gemeine Wert zur Zeit des Anfalls. Unter Nutzung ist aber nicht der Ertrag zu verstehen, den das angefallene Vermögensstück gerade am Tage des Anfalls gewährt, sondern der Ertrag, den es bei ordnungsmäßiger Benutzung im Durchschnitte jährlich gewähren kann. Die Steuer bleibt also nicht etwa schon deshalb außer Hebung, weil der angefallene Gegenstand, beispielsweise ein Landgut, im Jahre des Anfalls einen Ertrag nicht abgeworfen hat. Hat ein Gegenstand bis zum Anfall Nutzungen überhaupt nicht gewährt, ist aber anzunehmen, daß er in Zukunft solche gewähren wird, so ist der einjährige Wert durch Schätzung zu ermitteln.

Für den Fall, daß eine sofortige Wertermittelung nicht angängig ist, sieht § 25 ein besonderes Verfahren vor. Die Steuerbehörde soll dann zunächst durch Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen den mutmaßlichen Wert zu ermitteln suchen. Findet eine Einigung hierüber nicht statt, so kann die Steuer von dem Betrage eingezogen werden, den der Steuerpflichtige in Vorschlag gebracht hat; die Steuerbehörde kann sich aber die Berichtigung des Wertansatzes und die entsprechende Nachforderung der Steuer bis zum Ausgange der Verhandlungen, von welchen die Wertermittelung abhängt, vorbehalten. Die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Paragraphen waren im vorliegenden Falle gegeben. Das Parkgrundstück hatte bisher einen Reinertrag nicht gewährt; es mußte aber damit gerechnet werden, daß es binnen kurzem ganz oder zum Teil durch ein zinstragendes Kapital ersetzt werden würde, denn zur Zeit des Anfalls schwebte schon seit längerer Zeit ein Enteignungsverfahren. Bereits am 24. Mai 1902 hatte die Nebenintervenientin die Festsetzung der Enteignungsschätzung für diejenigen 76,16 a beantragt, die zur Herstellung der Kaiser-Friedrich-Straße erforderlich waren, und es

war nicht ausgeschlossen, daß außer der Entschädigung für den Grund und Boden auch noch eine solche wegen der Zerstückelung (§ 8 Abs. 2 EntGes. vom 11. Juni 1874) gezahlt werden mußte oder daß auch noch das Restgrundstück mit übernommen wurde. Eine einigermaßen sichere Grundlage für die Ermittlung der Nutzungen war deshalb zur Zeit des Anfalls nicht vorhanden; gewiß war nur, daß demnächst eine Änderung eintreten und die bisherige Ertraglosigkeit aufhören mußte. Die Steuerbehörde konnte demnach abwarten, bis das Enteignungsverfahren beendet war. Daß sie keinen Vorbehalt gemacht hat, steht ihr nicht entgegen; denn dieser wäre nur erforderlich gewesen, wenn der Kläger den Wert der Nutzungen angegeben und die Steuerbehörde die Steuer davon eingezogen hätte.

Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß ein zur sofortigen Wertermittlung nicht geeigneter Gegenstand im Sinne des § 25 nicht vorgelegen habe, weil der Wert des Grundstücks ohne Schwierigkeit zu ermitteln gewesen und im Enteignungsverfahren von zwei Sachverständigen auch ohne weiteres abgeschätzt sei. Es kam aber nicht darauf an, den Wert des Grundstücks, sondern den Wert der Nutzungen zu ermitteln, die der Kläger in Zukunft aus dem Grundstück oder aus einem an dessen Stelle tretenden Kapitale ziehen würde, und dieser Ermittlung standen allerdings erhebliche Schwierigkeiten im Wege.

Der Umstand, daß es sich um ein Fideikommiß-Grundstück handelte, kann an dem vorstehenden Ergebnis nichts ändern; denn auch Fideikommiß-Grundstücke unterliegen der Enteignung. Übrigens lag auch ein freihändiger Verkauf nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Allerdings ist zu einem solchen Geschäft die Einwilligung der ganzen Familie erforderlich (§§ 73, 76, 78 preuß. A.R. II. 4); aber daß diese Einwilligung verweigert werden könnte, wenn der Verkauf dazu dienen soll, die Einkünfte des Fideikommisses erheblich zu vermehren, ist nicht anzunehmen. Der Berufungsrichter will die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs schon um deswillen nicht berücksichtigen, weil am 24. Juli 1903, dem Tage des Anfalls, ein Familienschluß noch nicht gefaßt gewesen sei; dabei liegt aber der unrichtige Gedanke zugrunde, daß es für die Wertermittlung ausschließlich auf den Tag des Anfalls ankomme.

Da hiernach die Annahme des Berufungsrichters, daß der in

Nede stehende Fideikommissanfall als ein ertragloser anzusehen sei, auf rechtsirrtümlichen Erwägungen beruht, muß das angefochtene Urteil in vollem Umfange aufgehoben werden. Eine Entscheidung in der Sache selbst kann jedoch noch nicht erfolgen. Allerdings ist der Zustand der Ungewißheit, der zur Zeit des Anfalls bestand, inzwischen beseitigt, insofern das Enteignungsverfahren damit geschlossen hat, daß das Grundstück für 1860000 *M* verkauft worden ist. Da aber zwischen Anfall und Verkauf ein längerer Zeitraum liegt und sonach damit gerechnet werden muß, daß in der Zwischenzeit eine Werterhöhung eingetreten ist, so bedarf es zunächst der Ermittlung des Kaufpreises, der erzielt sein würde, wenn das Grundstück schon zur Zeit des Anfalls verkauft worden wäre. Die Sache muß deshalb zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“ . . .